

L e s e f a s s u n g

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Die Satzung ist in der nachfolgenden Fassung ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Erhebungsgebiet
- § 3 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Abgabepflicht
- § 4 Abgabepflichtiger Personenkreis
- § 5 Haftung
- § 6 Abgabenmaßstab und Höhe der Abgabe
- § 7 Höhe der Abgabe
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

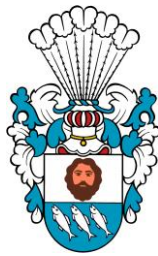
Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Barth ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird in der Stadt Barth mit seinen Ortsteilen Barth, Fahrenkamp und Glowitz erhoben.



L e s e f a s s u n g

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 erfüllt sind.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird und entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.
- (3) Bei erstmaliger Inbetriebnahme oder Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- (4) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4

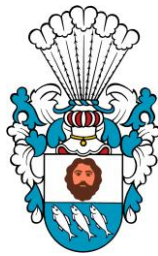
Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Fremdenverkehrsabgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbare oder mittelbare Vorteile erwachsen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit sind.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind in der Übersicht der Anlage 1 dieser Satzung eingeordnet.
- (3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

§ 5

Haftung

- (1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.



Lesefassung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

§ 6

Abgabenmaßstab und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Stadt entsteht. Hierzu werden Stufen gebildet (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist).
- (2) Für die Einteilung der Abgabepflichtigen in die Stufen werden folgende Bemessungseinheiten verwendet:
 - im Bereich der Personen, Personengruppen und Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten vermieten, die Anzahl der Betten;
 - im Bereich der Personen, Personengruppen und Betriebe, die Zeltplätze, Camping- und Wohnmobilstellplätze oder Schiffs-/Bootsliegeplätze betreiben, die Anzahl der Stellplätze für Zelte, Camping-/Wohnmobilstellplätze und dergleichen bzw. Anzahl der Liegeplätze für Schiffe/Boote;
 - im Bereich Verkauf die Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m²;
 - bei den übrigen Betriebsarten/Branchen die Anzahl der Arbeitskräfte.

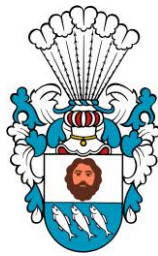
Als Arbeitskraft (AK) gelten alle Arbeitnehmer, Geschäftsführer und Betriebsinhaber sowie deren mitarbeitende Familienmitglieder. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden aber über 5 Stunden liegt, zählen als halbe Arbeitskraft. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Bei der Ermittlung der Anzahl der Arbeitskräfte werden Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, nicht mitgezählt. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person im Umfang von weniger als 5 Stunden pro Woche ausgeübt wird, entfällt die Abgabepflicht.

- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger innerhalb eines Betriebes oder einer Einrichtung aus mehreren Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe nach den Merkmalen der Stufe zu veranlagern, die der Abgabepflichtige überwiegend ausübt.
- (4) Die Höhe der Jahresabgabe ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Bemessungseinheit und Stufe festgelegt. Maßgebend sind die Verhältnisse der Bemessungseinheiten am 01. Juli des laufenden Jahres.

§ 7

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt:
 - a) in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 33,80 € /Bett, Stellplatz, Schiffs-/Bootsliegeplatz



L e s e f a s s u n g

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

b) im Übrigen in

Stufe	Abgabe
Stufe 01	23,14 €
Stufe 02	46,28 €
Stufe 03	69,43 €
Stufe 04	92,57 €
Stufe 05	115,72 €
Stufe 06	138,86 €
Stufe 07	162,01€
Stufe 08	185,15 €
Stufe 09	208,30 €
Stufe 10	231,44 €

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Barth die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe für das laufende Kalenderjahr bis zum 31.07. eines jeden Jahres mitzuteilen. Bei Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung sind die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter verpflichtet, die erforderlichen Angaben innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen. Die Bescheiderteilung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Werden bis zum 31.07. keine Angaben gemacht bzw. Änderungen oder Ergänzungen mitgeteilt, werden die bisherigen Angaben bei der Bescheiderteilung zugrunde gelegt.
- (2) Werden seitens des Abgabepflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, ist die Stadt Barth befugt, die Berechnungsgrundlage zu schätzen oder an Ort und Stelle zu ermitteln und einen Abgabebescheid auf dieser Grundlage zu erlassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG).
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.



L e s e f a s s u n g

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

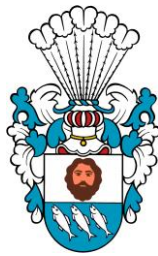
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Barth.
- (4) Rückständige Fremdenverkehrsabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadtverwaltung Barth eingezogen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Barth ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Barth befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung entsprechende personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:
 - Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen
 - Melderegisterauskünfte
 - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
 - Daten aus der Kurabgabenerhebung

Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

- (3) Ferner dürfen diese Daten von der Stadt Barth nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (4) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSGVO M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (5) Ferner dürfen diese Daten von der Stadt Barth nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (6) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSGVO M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.



L e s e f a s s u n g

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



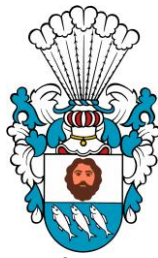
Lesefassung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

1. Personen, Personengruppen und Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten vermieten;
Personen, Personengruppen und Betriebe, die Camping-/ Zelt-/ Wohnmobilplätze oder Schiffs-/Bootsliegeplätze betreiben:
pro Bett Stufe 11
pro Stellplatz für Zelte, Wohnmobile und dergleichen Stufe 11
pro Schiffs-/Bootsliegeplatz Stufe 11
2. Vermittler von Ferienwohnungen, -zimmern, -häusern:
bis zu 3 AK Stufe 09
über 3 AK Stufe 10
3. Bootsverleiher; Inhaber von Bootsvermietungen, Surfschulen; selbständige Surflehrer:
bis zu 5 AK Stufe 09
über 5 AK Stufe 10
4. Inhaber von Supermärkten, Discountern, Drogerien:
bis 200 qm Stufe 09
über 200 qm Stufe 10
5. Inhaber von Tankstellen
bis zu 3 AK Stufe 09
über 3 AK Stufe 10
6. Inhaber von Lebensmittel-, Kaffee-, Tee-, Süßwaren-, Tabakwarengeschäften und offenen Ladengeschäften jeder Art, soweit nicht bereits in Ziffer 4 genannt; Inhaber von Geschenkartikel-, Souvenir-, Kunsthandwerk-/Kunstgeschäften; Inhaber von Buchhandlungen, Blumengeschäften, Fotogeschäften, Schreibwaren-/Zeitung-/Zeitschriftengeschäften; Inhaber von Schuh- und Bekleidungsgeschäften, Schmuck- und Uhrengeschäften, Goldschmieden; Inhaber von Haushaltswaren-, Heimtextilien-, Möbel- und Einrichtungsgeschäften; Inhaber von Bäckereien und Konditoreien; Inhaber von Angel-, Tierbedarf- und Zoohandlungen; Inhaber von An- und Verkauf-Geschäften; Inhaber von Bau- und Heimwerkermärkten:
bis 20 qm Stufe 06
bis 50 qm Stufe 07
bis 100 qm Stufe 08
über 100 qm Stufe 09



Lesefassung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

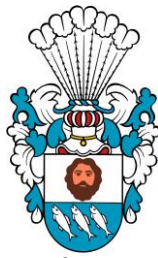
- | | | |
|-----|--|----------|
| 7. | Inhaber von Restaurants, Speisewirtschaften, Cafés, Eiscafé u. -dielen, Imbissstuben, Kioske, Bars, Schankwirtschaften: | |
| | bis 20 Plätze | Stufe 06 |
| | bis 50 Plätze | Stufe 07 |
| | über 50 Plätze | Stufe 08 |
| 8. | Inhaber von Wasserfahrzeughandlungen, Werften, Yachtserviceunternehmen, sonstigen Unternehmen zur Herstellung, Ausstattung, Verschönerung oder Reparatur von Wasserfahrzeugen: | |
| | bis zu 5 AK | Stufe 07 |
| | über 5 AK | Stufe 08 |
| 9. | Inhaber von Gebäude- und Haushaltsreinigungsdiensten, Hausmeisterdiensten, Reinigungen, Wäschereien: | |
| | bis zu 3 AK | Stufe 06 |
| | über 3 AK | Stufe 07 |
| 10. | Inhaber von Fahrradhandlungen und Fahrradreparaturwerkstätten; Fahrradverleiher: | |
| | bis zu 3 AK | Stufe 06 |
| | über 3 AK | Stufe 07 |
| 11. | Inhaber von Fleischereien, Metzgereien, Schlachtereien, Fischereien, Brauereien, soweit es sich um Betriebsstätten handelt; Inhaber von Versorgungsunternehmen: | |
| | bis zu 5 AK | Stufe 05 |
| | über 5 AK | Stufe 06 |
| 12. | Inhaber von Taxiunternehmen, Unternehmen zur Personenbeförderung: | |
| | bis zu 3 AK | Stufe 05 |
| | über 3 AK | Stufe 06 |
| 13. | Immobilienmakler/-händler, Architekten: | |
| | bis zu 5 AK | Stufe 05 |
| | über 5 AK | Stufe 06 |
| 14. | Inhaber von Apotheken, Sanitätshäusern/-fachgeschäften; Ärzte, Optiker: | |
| | bis zu 3 AK | Stufe 05 |
| | über 3 AK | Stufe 06 |



Lesefassung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

- | | | |
|-----|---|----------|
| 15. | Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger, Nageldesigner, Piercer, Tätowierer; Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Heilpraktiker; Hörakustiker: | |
| | bis zu 3 AK | Stufe 04 |
| | über 3 AK | Stufe 05 |
| 16. | Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturen/-werkstätten: | |
| | bis zu 3 AK | Stufe 04 |
| | über 3 AK | Stufe 05 |
| 17. | Inhaber von Fitnessstudios, Sonnenstudios, Saunen; Inhaber von Hundesalons; Inhaber von Spielhallen, Spiel- und Warenautomaten; Inhaber von Museen; Inhaber von (Änderungs-)Schneidereien; Inhaber von Werbeunternehmen; Raumausstatter: | |
| | bis zu 3 AK | Stufe 03 |
| | über 3 AK | Stufe 04 |
| 18. | Inhaber von Gärtnereien, Garten- und Landschaftsbauunternehmen: | |
| | bis zu 5 AK | Stufe 02 |
| | über 5 AK | Stufe 03 |
| 19. | Inhaber von Post-, Brief-, Paket-, Zustell-, Kurierdiensten; Inhaber von Geld- und Kreditinstituten; Inhaber von Hausverwaltungen; Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, Versicherungsmakler/-vertreter, Ingenieure; Inhaber von Reisebüros | |
| | bis zu 5 AK | Stufe 02 |
| | über 5 AK | Stufe 03 |
| 20. | Inhaber von Fahrschulen, Fuhrunternehmen, Speditionen; Kraftfahrzeughändler: | |
| | bis zu 3 AK | Stufe 01 |
| | über 3 AK | Stufe 02 |
| 21. | Inhaber von Internet-, Computer- und Softwaredienstleistungsunternehmen; Inhaber von Telefon- und Kommunikationsdienstleistungsunternehmen; Grafiker; Inhaber von Verlagen: | |
| | bis zu 3 AK | Stufe 01 |
| | über 3 AK | Stufe 02 |



L e s e f a s s u n g

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

22. Inhaber von Bau- und Industrieunternehmen und Handwerksbetrieben jeglicher Art (u.a. Elektroinstallation, Fenster- und Türenbau, Fliesen- und Bodenleger, Glaser, Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Maler, Lackierer, Tapezierer, Tischler, Trockenausbau, Innenausbau, Fassadenbau, Zimmerei); Bestatter; sonstige Gewerbetreibende:
- | | |
|-----------|----------|
| bis 5 AK | Stufe 01 |
| über 5 AK | Stufe 02 |